

GKV-Versicherte auch beim Gripeschutz gut versorgt

Berlin, 18.01.2018: Nachdem die Ständige Impfkommission in ihrer Empfehlung vom 11. Januar 2018 für die Zukunft die Vierfachimpfung präferiert hat, wird die Selbstverwaltung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zügig über die Fragestellung beraten und entscheiden, ob diese Präferenzierung auch in die Schutzimpfungsrichtlinie übernommen wird. Hierfür besteht eine gesetzliche Frist von maximal drei Monaten.

Nach der bisherigen in der Schutzimpfungsrichtlinie verankerten Impfempfehlung, die für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gilt, gibt es keine verbindliche Regelung, ob für die Impfung ein Drei- oder Vierfachimpfstoff zu verwenden ist. Sie entspricht somit der bisherigen Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), die, nachdem seit der Saison 2013/2014 auch Vierfachimpfstoffe in Deutschland verfügbar sind, die eine zweite B-Virus-Linie enthalten, Drei- und Vierfachimpfstoffe als gleichwertig ansah.

In der Vergangenheit hat der G-BA die Empfehlungen der STIKO in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle eins zu eins in die Schutzimpfungsrichtlinie übernommen. Deshalb besteht – vorbehaltlich der Ergebnisse der endgültigen Beratung – heute keinerlei Anlass für Erklärungen, Berichte oder Spekulationen, in denen über eine Nichtumsetzung der STIKO-Empfehlung in Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA und einer daraus folgenden angeblich schlechteren Behandlung von GKV-Versicherten gemutmaßt wird.

Leistungsansprüche der GKV-Versicherten auf Schutzimpfungen gegen die saisonale Grippe

Seit dem 1. April 2007 sind Schutzimpfungen Pflichtleistungen der GKV. Zuvor waren sie freiwillige Satzungsleistungen der Krankenkassen. Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme einer Schutzimpfung in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ist zunächst eine Empfehlung der beim Robert Koch-Institut (RKI) in Berlin ansässigen Ständigen Impfkommission (STIKO). Auf Basis der STIKO-Empfehlungen legt der G-BA die Einzelheiten zur Leistungs-

Pressekontakt:

Florian Lanz
Ann Marini
Claudia Widmaier
Janka Hegemeister

Tel.: 030 206288-4201

Fax: 030 206 288- 84201

presse@gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin



pflicht der GKV in der Schutzimpfungsrichtlinie fest. Bisher hatte die STIKO die Influenzaimpfung, u.a. als Standardimpfung für Personen ≥ 60 Jahre, mit einem Impfstoff mit von der WHO empfohlener Antigenkombination empfohlen. Es gab keine Empfehlung hinsichtlich des zu verwendenden Impfstoffes.

Bis zur Grippezeit 2012/13 gab es ausschließlich Dreifachimpfstoffe gegen die saisonale Grippe. Seit der Saison 2013/14 sind auch Vierfachimpfstoffe in Deutschland verfügbar, die eine zweite B-Virus-Linie enthalten. Die bislang geltenden STIKO-Empfehlungen zur Influenzaimpfung sind in der derzeit geltenden Schutzimpfungsrichtlinie umgesetzt. Es ist entsprechend nicht geregelt, ob für die Impfung ein Drei- oder Vierfachimpfstoff zu verwenden ist. Zusätzlich zu den Empfehlungen der STIKO informiert das RKI, insbesondere durch Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) unter anderem zum richtigen Impfzeitpunkt.

Der GKV-Spitzenverband ist der Verband aller 110 gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Als solcher gestaltet er den Rahmen für die gesundheitliche Versorgung in Deutschland; er vertritt die Kranken- und Pflegekassen und damit auch die Interessen der 70 Millionen Versicherten und Beitragszahler auf Bundesebene gegenüber der Politik, gegenüber Leistungserbringern wie Ärzten, Apothekern oder Krankenhäusern. Der GKV-Spitzenverband übernimmt alle nicht wettbewerblichen Aufgaben in der Kranken- und Pflegeversicherung auf Bundesebene. Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.